Merkblatt über das Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Was sie unmittelbar nach einen Unfall tun müssen:

Unverzüglich anhalten!

Verlassen Sie nicht den Unfallort. Jeder Unfallbeteiligte hat solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat. In jedem Fall ist eine nach den Umständen (z. B. Tageszeit, Ort und Schwere des Unfalls) angemessene Zeit zu warten. Kommt in dieser Zeit niemand, sind Namen und Anschrift am Unfallort zu hinterlassen. Die Feststellungen sind nachträglich unverzüglich zu ermöglichen und der Unfall der Polizei zu melden. Ein Entfernen ist nur in wenigen Ausnahmen gerechtfertigt (z.B. in Notfällen bei Eigengefährdung oder erforderlicher Versorgung eines Schwerverletzten). Wer Unfallflucht begeht riskiert nicht nur seinen Führerschein und den Versicherungsschutz, sondern setzt sich auch ordnungswidrigkeits- oder strafrechtlicher Verfolgung aus.

Sofort die Unfallstelle absichern!

Warnblinkanlage einschalten, Warndreieck in ausreichender Entfernung aufstellen und Warnleuchte (soweit vorhanden) aufstellen. Die Unfallfahrzeuge sollten bis zum Eintreffen der Polizei grundsätzlich nicht verändert, die Unfallstelle aber abgesichert werden. Unfallspuren sind Beweismittel und dürfen daher grundsätzlich nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind. Ausnahmsweise bei geringfügigen Schaden sollten Sie unverzüglich an die Seite fahren.

Verletzten Erste Hilfe leisten!

Hierzu ist jedermann, besonders aber jeder Unfallbeteiligte, verpflichtet. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar! Im Verbandskasten Ihres Autos finden Sie die wichtigsten Verbandsmaterialien. Verständigen Sie im Zweifelsfall einen Rettungsdienst.

Verständigen Sie die Polizei!

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollten Sie immer die Polizei rufen (Notruf: 110). Lässt sich die Schuldfrage nicht klären oder sind an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen, empfiehlt sich das Verständigen der Polizei ebenfalls.

Treffen Sie schriftliche Feststellungen zum Unfall!

Tauschen Sie mit den anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten ihre Personalien und unfallrelevanten Daten aus. Der Unfallbeteiligte hat auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie seinen Führerschein (damit erhalten Sie Name und Anschrift des Fahrzeughalters) vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen. Vermerken Sie die Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsnummer der beteiligten Fahrzeuge. Notieren Sie sich auf jeden Fall die KFZ-Kennzeichen der Unfallbeteiligten! Suchen Sie Zeugen, welche den Unfall beobachtet haben, und notieren Sie sich deren Namen und Anschrift, ggf. das Kraftfahrzeugkennzeichen.

Zeichnen Sie eine Unfallskizze. Lassen Sie sich die Unfallschilderung von Ihrem Unfallgegner und Zeugen unterschreiben, insbesondere wenn keine Polizei gerufen wurde.

Machen Sie Fotos von der Unfallstelle. Eine im Handschuhfach aufbewahrte Blitzlicht-Kamera sollte zu Ihrer Fahrzeugausrüstung gehören.

Sind Sie bei dem Unfall verletzt worden, sollten Sie umgehend einen Arzt aufsuchen, um Art und Umfang der Verletzungen feststellen zu lassen. Gleiches gilt auch dann, wenn die Schmerzen erst einen oder mehrere Tage nach dem Unfall auftreten. Die Feststellungen sind zur Geltendmachung eines evtl. Schmerzensgeldanspruchs erforderlich.

Was sie nicht tun sollten:

Geben Sie kein Schuldeingeständnis ab. Auch bei der Polizei müssen Sie nur Angaben zu Ihren Personalien, nicht aber zum Unfallhergang machen. Falls Sie bei der Polizei doch Angaben zur Sache machen, stellen Sie sicher, dass diese richtig und vollständig aufgenommen werden. Sonst kann es Ihnen u.U. passieren, dass im polizeilichen Unfallprotokoll für Sie nachteilige Angaben aufgenommen werden.

Was sie im Anschluss an einen Unfall tun sollten:

Information der Versicherung

Schadensersatzansprüche sind bei der gegnerischen Versicherung schnellstmöglich anzumelden. Sie unterliegen nach einem unverschuldeten Unfall keinerlei Weisungen des Schädigers oder seiner Versicherung! Wenn auch von der Gegenseite Ansprüche zu erwarten sind, ist unverzüglich auch die eigenen Versicherung schriftlich zu verständigen. Bei einem verschuldeten Unfall mit ausschließlich geringfügigen Sachschaden (z.B. bis € 250,--), kann es sich empfehlen, die Angelegenheit ohne Inanspruchnahme der Versicherung selbst zu regulieren. Damit erhalten Sie sich den Schadenfreiheitsrabatt. Aber auch hier ist Vorsicht geboten: oft sind Schäden bei fachmännischer Betrachtung größer als man denkt. Bei einem unverschuldeten Unfall sollte Sie Ihre Kaskoversicherung nicht einschalten. Es wird doch nur der reine Sachschaden (damit z.B. keine Mietwagenkosten) ersetzt und dann aber der Schadensfreiheitsrabatt gekürzt.

Beauftragung eines Rechtsanwaltes

In der Regel empfiehlt sich, direkt nach dem Unfall einen Rechtsanwalt einzuschalten. Die Schuldfrage ist nicht immer klar, über die Schadenshöhe kann gestritten werden, Auch die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, insbesondere nach einen schweren Unfall mit Personenschäden, ist nicht zu unterschätzen.

Jeder Unfallgeschädigte ist nach dem unverschuldeten Verkehrunfall gut beraten, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist nahezu unverzichtbar. Unfallgeschädigte, die durch einen Anwalt vertreten werden, erzielen regelmäßig einen deutlich höheren Schadensersatz, als Geschädigte, welche die Regulierung selbst in die Hand nehmen. Ihnen zustehende Ansprüche werden oft erst durch fachkompetente Rechtsberatung sichtbar. Ihr Anwalt berät Sie objektiv über Ihre Ansprüche und sorgt dafür, dass keine Anspruchspositionen "verschenkt" werden.

Ein Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt empfiehlt sich auch in vermeintlich "aussichtslosen" und "eindeutigen" Fällen. Oft kann Ihr Rechtsanwalt zumindest eine Teilregulierung Ihres Schadens erreichen.

Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche müssen Ihnen von der gegnerischen Versicherung erstattet werden, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen.